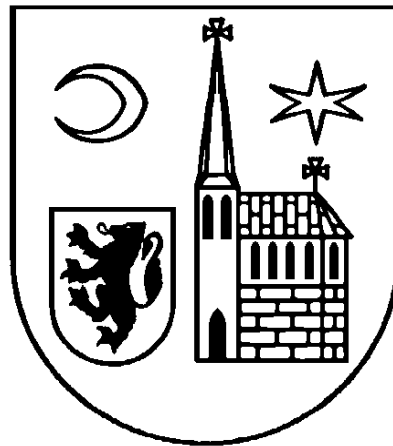


**Satzung über die Erhebung von
Kostenersatz und Gebühren für die
Dienstleistungen der Freiwilligen
Feuerwehr der
Gemeinde Jüchen**



vom 10. Dezember 2010

INHALTSVERZEICHNIS	2
PRÄAMBEL	3
§ 1 LEISTUNGEN DER FEUERWEHR	3
§ 2 BRANDSICHERHEITSWACHDIENST	3-4
§ 3 KOSTENTRAGUNG	4-5
§ 4 BERECHNUNGSGRUNDLAGE	5
§ 5 PERSONALKOSTEN	5
§ 6 FAHRZEUG- UND GERÄTEKOSTEN	5
§ 7 SACHKOSTEN	6
§ 8 GEBÜHREN FÜR SONSTIGE LEISTUNGEN DER FEUERWEHR	6
§ 9 INANSPRUCHNAHME PRIVATER UNTERNEHMEN UND HILFSORGANISATIONEN	6
§ 10 KOSTENSCHULDNER	7
§ 11 GEBÜHRENSCHULDNER	7
§ 12 ENTSTEHUNG UND FÄLLIGKEIT	7
§ 13 HAFTUNG	7
§ 14 INKRAFTTRETEN	7

Präambel

Der Rat der Gemeinde Jüchen hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), § 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung –FSHG – vom 10.02.1998 (GV NW S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV NW S. 765), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2009 (GV NW S. 394), in seiner Sitzung am 09.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Gemeinde Jüchen unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 FSHG Brandsicherheitswachen, soweit die Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren stellt die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Zu den freiwilligen Leistungen gehören unter anderem:
 - die Prüfung von Feuerwehrschränken,
 - die Erstabnahme sowie jede weitere Abnahme von Brandmeldeanlagen,
 - brandschutztechnische Überprüfungen (Objektbesichtigungen),
 - Brandschutzunterweisungen
 - Schlüsseltausch mit FSD
 - Prüfung und Verteilung von Feuerwehrplänen

§ 2 Brandsicherheitswachdienst

- (1) Der Brandsicherheitswachdienst hat gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 FSHG die Aufgabe, bei Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei Ausbruch eines Brandes eine große Zahl von Personen gefährdet ist, für eine sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Der Brandsicherheitswachdienst kann Kontrollen vornehmen und Anordnungen treffen zur Verhütung und zur Bekämpfung von Bränden, zur Sicherung der Rettungs- und Fluchtwege sowie zur Räumung der Veranstaltungsstätte.
- (2) Die Entscheidung, ob und ggf. in welcher Stärke ein Brandsicherheitswachdienst erforderlich ist, trifft der Leiter der Feuerwehr. Zur Prüfung und Entscheidung, ob bei einer Veranstaltung ein Brandsicherheitswachdienst erforderlich ist, ist deren

rechtzeitige Anzeige durch den Veranstalter gemäß § 7 Abs. 1 FSHG vorgeschrieben. Eine Anzeige gilt dann als fristgerecht, wenn sie mindestens 10 Werktage vor dem Veranstaltungstag in Schriftform der Feuerwehr vorliegt. Andere Rechtsvorschriften über die Erforderlichkeit eines Brandsicherheitswachdienstes bleiben unberührt.

- (3) Sofern der Brandsicherheitswachdienst nicht unter der Voraussetzung des Abs. 4 vom Veranstalter gestellt wird, nimmt die Aufgaben des Brandsicherheitswachdienstes die Freiwillige Feuerwehr Jüchen wahr.
- (4) Wenn ein Veranstalter einen erforderlichen Brandsicherheitswachdienst gemäß § 7 Abs. 2 FSHG durch eigene Kräfte stellen will, muss die Feuerwehr die fachliche Eignung des für diese Aufgabe vorgesehenen Personals vor der Veranstaltung prüfen.
- (5) Unbeschadet der Bußgeldvorschrift des § 39 Abs. 1 Nr. 1 FSHG kann die Feuerwehr bei Verstößen gegen die Anzeigepflicht gemäß Abs. 2 die Gestellung des Brandsicherheitswachdienstes ablehnen oder von der Übernahme der durch die verspätete Anzeige zusätzlich entstehenden Kosten abhängig machen. Die Ablehnung des Brandsicherheitswachdienstes kann zur Folge haben, dass die angezeigte Veranstaltung nicht durchgeführt werden kann.

§ 3 Kostentragung

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in § 3 Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 4. von dem Transportunternehmen, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten (VbF) vom 13.12.1996 (BGBl. I, S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12.12.1996 (BLBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1696) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
 5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nr. 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nr. 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
7. einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.
9. von einer Behörde oder Einrichtung, die zur Schadensverhütung und Schadenbekämpfung verpflichtet ist, sofern ein Kostenersatz nach den Ziffern 1 bis 8 nicht möglich ist.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadenbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

- (3) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4

Berechnungsgrundlage

Die Kosten bestehen aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten, Sachkosten sowie Zins- und Tilgungsleistungen. Sie werden nach Maßgabe der §§ 5 bis 7 berechnet. Die Höhe des Kostenersatzes ergibt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5

Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich nach der Zahl der eingesetzten Kräfte und der Einsatzzeit. Diese beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zur Feuerwache oder zum jeweiligen Feuerwehrgerätehaus. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht.
- (2) Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Für die angefangene Stunde wird bis zu 30 Minuten der halbe Stundensatz, über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.

§ 6

Fahrzeug- und Gerätekosten

Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte werden aufgrund der Einsatzzeit im Verhältnis zu den Jahrestunden berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Feuerwehrgerätehaus. § 5 Abs. 3 wird entsprechend angewandt.

§ 7 Sachkosten

- (1) Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden nach Verbrauch in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis zuzüglich eines 10-%-igen Verwaltungskostenzuschlages berechnet.
- (2) Der Aufwand für notwendige Fremdleistungen wird in Höhe der Selbstkosten gesondert berechnet.

§ 8 Gebühren für sonstige Leistungen der Feuerwehr

- (1) Für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinn des § 1 Abs. 2 und 3 werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 5 bis 7 sowie gemäß den Festpreisen wie sie sich aus dem anliegenden Kostentarif ergeben, erhoben.
- (2) Berechnungsgrundlage der Gebühren für die Brandsicherheitswachdienste nach § 1 Abs. 1 und § 2 sind die Zahl der eingesetzten Kräfte und die Dauer des Brandsicherheitswachdienstes. Der Brandsicherheitswachdienst beginnt eine Stunde vor Einlass der Besucher. Er endet grundsätzlich, wenn alle Besucher die Veranstaltung verlassen haben. Die Entscheidung, wann der Brandsicherheitswachdienst beendet wird, trifft der Leiter der Brandsicherheitswache. Als Mindestbetrag wird der Satz für 1 Stunde erhoben. Für die letzte angefangene Stunde wird bei einer Einsatzzeit von weniger als 30 Minuten der halbe Stundensatz, bei einer Einsatzzeit von mehr als 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet. Die jeweiligen Fahrzeuge zur Durchführung des Brandsicherheitswachdienstes werden mit einer Pauschale von je einer Stunde entsprechend dem Kostentarif berechnet. Die Personalkosten für die Gestellung des Brandsicherheitswachdienstes sind dem Kostentarif zu entnehmen, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung der Gebühr oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (4) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9 Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich anfallenden Kosten.
- (3) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 10 Kostenschuldner

Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die dort genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr für die in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Leistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 3 Abs. 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Gebühr nach § 8 entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Sie wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und ist innerhalb von zwei Wochen zu begleichen.

§ 13 Haftung

Die Feuerwehr haftet bei Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Feuerwehrsatzung vom 20.12.1993 sowie die Änderungssatzung vom 08.12.2006 außer Kraft.

Kostentarif
zur 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Feuerwehr
der Gemeinde Jüchen vom 10. Dezember 2010

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Gebühr 2012 € / Stunde	Gebühr 2012 € /1/2 Stunde
1.	Personalgebühren		
1.1	Feuerwehrfrau/mann für Einsätze	32,66	16,33
2.	Fahrzeug- und Gerätegebühren Die Gebühren nach Tarif-Nr.2 werden bei Fahrzeugeinsatz erhoben. Die Mannschaften werden nach Tarif-Nr. 1.1 und 1.2 zusätzlich berechnet. In den Gebühren nach Tarif-Nr.2 sind die Kosten für Kraft- und Schmierstoffe sowie die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte mit Ausnahme der nach Tarif-Nr.2.2 zusätzlich zu berechnenden Geräte und Verbrauchsmaterialien enthalten.		
2.1	Gestellung von Fahrzeugen		
2.1.1	Löschgruppenfahrzeug HLF 20/16	96,49	48,25
2.1.2	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	96,49	48,25
2.1.3	Tanklöschfahrzeuge TLF 16/24; TLF 16/25	98,52	49,26
2.1.4	Löschgruppenfahrzeuge LF 8/6; LF 10/6; LF 10/10; LF 10/16	84,27	42,14
2.1.5	Kommandofahrzeug	30,63	15,32
2.1.6	Einsatzleitwagen ELW 1	40,27	20,14
2.1.7	Mannschaftstransportfahrzeug Mannschaftstransportfahrzeug MTF Mehrzweckfahrzeug	63,20	31,60
2.1.8	Drehleiter DLK 23-12	140,40	70,20

Tarif-Nr. Bezeichnung	Gebühr 2012 € / Stunde	Gebühr 2012 € /1/2 Stunde
2.1.9 Rüstwagen RW	76,63	38,32
2.1.10 Kleinlöschfahrzeug KLF	92,76	46,38
2.2 Verbrauchsmaterialien Für Sonderlöschmittel, Ölbindemittel, Einwegölsperren und dergleichen; zum einmaligen Gebrauch bestimmte Materialien werden Gebühren in Höhe des jeweiligen Tagespreises zuzüglich eines 10 prozentigen Verwaltungskostenzuschlages erhoben.		
3. Personalgebühr pauschal		
3.1 Feuerwehrfrau/mann für Brandsicherheitswachen	26,00	
	Gebühr/ Euro	
4. Pauschale bei Fehlalarmen durch Brandmeldeanlagen	669,08	
5. Für Leistungen, die in diesem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, gelten die Gebührensätze vergleichbarer Tarifpositionen.		

Enthaltene Änderungen

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Jüchen vom 16.12.2011